

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tino Schopf (SPD)

vom 8. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2025)

zum Thema:

Umsatzsteuerbetrug in Berlin: Durchblick oder Stochern im Nebel?

und **Antwort** vom 27. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2025)

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21298
vom 08. Januar 2025
über Umsatzsteuerbetrug in Berlin: Durchblick oder Stochern im Nebel?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kassen-Nachschauen gemäß §146b Abgabenordnung (AO) wurden durch die Berliner Finanzämter seit 2022 durchgeführt? (Aufstellung nach Jahren sowie nach Finanzämtern erbeten.)

Zu 1.: Die Anzahl der durch die Berliner Finanzämter durchgeführten Kassen-Nachschauen ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfungen der Kassen daneben auch im Rahmen von allgemeinen Außenprüfungen erfolgen. Diese sind in den aufgeführten Daten nicht enthalten. Die Nachschauen, die durch Dienstkräfte der Außenprüfungsdienste der Finanzämter für Körperschaften erfolgen, werden zu 65 % bei Unternehmen durchgeführt, deren örtliche Zuständigkeit in einem Finanzamt mit regionaler Zuständigkeit liegt. Daher können aus der nachstehenden Aufstellung keine Rückschlüsse gezogen werden, wie häufig im jeweiligen Finanzamtsbezirk Kassen geprüft werden.

Finanzamt	2022	2023	2024
Friedrichshain-Kreuzberg	47	64	84
Lichtenberg	2	15	10
Marzahn-Hellersdorf			6
Mitte/Tiergarten		40	56
Neukölln	11	1	1
Pankow/Weißensee			30
Prenzlauer Berg	4	15	10
Reinickendorf	2	19	7
Schöneberg	4		
Tempelhof		12	4
Treptow-Köpenick	134	123	78
Wilmerdorf	16		27
Zehlendorf	4		2
für Körperschaften I	37	132	107
für Körperschaften II	79	184	240
für Körperschaften III	75	194	160
für Körperschaften IV	135	163	161
Insgesamt	550	962	983

2. Wie viele dieser Nachschauen erfolgten anlassunabhängig und wie viele wurden aufgrund von Hinweisen per E-Mail bzw. die OA-App/ Ordnungsamt-App durchgeführt? (Aufstellung nach Jahren sowie nach Finanzämtern erbeten.)

Zu 2.: Gesonderte statistische Aufzeichnungen, wie viele Kassen-Nachschauen anlassunabhängig bzw. aufgrund von Hinweisen per E-Mail durchgeführt wurden, werden nicht geführt. Allerdings erfolgt die Auswahl der durch die Außenprüfungsdienste zu prüfenden Betriebe und Unternehmen grundsätzlich nach Risikogesichtspunkten, so dass anlassunabhängige Prüfungen eine eher untergeordnete Rolle spielen.

3. Wie hoch war/ist seit 2022 die statistische Wahrscheinlichkeit (in Prozent pro Jahr), dass eine Kassennachschau bei einem Berliner Betrieb erfolgt, und nach welchen Kriterien erfolgen diese Kontrollen? (Aufstellung nach Jahren sowie nach Finanzämtern erbeten.)

Zu 3.: Wie vorstehend erwähnt, erfolgt die Überprüfung von Unternehmen grundsätzlich unter Abwägung aller steuerlichen Risikogesichtspunkte im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens durch den Innendienst der Finanzämter oder durch einen Außenprüfungsdienst. Für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit wurden die Bargeldbetriebe zugrunde gelegt, da im Wesentlichen in diesem Bereich keine Kassen-Nachschauen erfolgen.

Im vergangenen Jahr wurden in rd. 1,2 % der Bargeldbetriebe Kassen-Nachschauen durchgeführt. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zur Frage 1 ist eine Aufstellung nach Finanzämtern nicht sinnvoll möglich.

Für die Vorjahre liegen keine Vergleichszahlen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage (Bargeldbetriebe) vor.

4. Wie groß war seit 2022 die Quote von nicht mängelfreien Kassen-Nachschau im a) Gewerbe insgesamt, b) Gastronomiegewerbe, c) Dienstleistungsgewerbe? (Aufstellung nach Jahren sowie nach Finanzämtern erbeten.)

Zu 4.: Eine Aussage zur Quote der nicht mängelfreien Kassen-Nachschauen kann nicht getroffen werden, da hierzu keine gesonderten Auswertungen erfolgen.

5. Wie hoch war der bei Beanstandungen seit 2022 festgestellte durchschnittliche Schaden für die öffentliche Hand? (Aufstellung nach Jahren sowie nach Finanzämtern erbeten.)

Zu 5.: Die Kassen-Nachschau nach § 146 b der Abgabenordnung (AO) beinhaltet im Wesentlichen die konkrete Überprüfung ausgegebener Belege sowie der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben. Die Feststellung von Mehrsteuern steht hier nicht im Vordergrund, so dass statistische Aufzeichnungen hierzu nicht geführt werden. Eine realistische Aussage zu etwaigen Schadensbeträgen kann daher nicht getroffen werden.

6. Wie hoch waren die seit 2022 verhängten Bußgelder a) insgesamt, b) im Durchschnitt pro beanstandeten Betrieb? (Aufstellung nach Jahren sowie nach Finanzämtern erbeten.)

Zu 6.: Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Steuerordnungswidrigkeiten bei Steuergefährdung durch Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung gemäß § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 AO bezieht. Die bundeseinheitlichen Statistikgrundsätze für den Bereich der Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sehen eine Untergliederung nach einzelnen Tatbeständen des § 379 AO nicht vor. Eine valide Auskunft über die Höhe etwaig verhängter Bußgelder in diesem Zusammenhang ist damit nicht möglich. Die Höhe der insgesamt verhängten Bußgelder in den Jahren 2020 bis 2023 können der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18387 vom 26. Februar 2024 entnommen werden.

7. Werden einmal beanstandete Geschäfte gezielt erneut kontrolliert? Falls ja, in welchen Abständen?

Zu 7.: Soweit sich Anhaltspunkte ergeben, die eine Folgeprüfung rechtfertigen, werden die Unternehmen erneut geprüft. Hierbei kommt es auf den Einzelfall an, so dass keine pauschale Aussage getroffen werden kann, in welchen Abständen ggf. eine erneute Kontrolle erfolgt.

8. Wie werden Meldungen zu Verdachtsfällen, die zum Beispiel per E-Mail oder die OA-App/ Ordnungsamt-App eingehen a) anonym, b) nicht anonym konkret behandelt? (Darstellung des Ablaufs erbeten.)

Zu 8.: Die Berliner Steuerverwaltung geht grundsätzlich sämtlichen Hinweisen nach, die auf ein steuerliches Vergehen hindeuten. Ergibt sich dabei der Verdacht einer verfolgbaren

Steuerstraftat, so ist ein Strafverfahren einzuleiten (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)). Konkrete interne Arbeitsabläufe können aus ermittlungstaktischen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

9. Welche weiteren konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um der Entwicklung im Bereich der steuerlichen Kontrollen entgegenzuwirken? (Aufstellung erbeten.)

Zu 9.: Vom Senat sind vorerst keine weiteren Maßnahmen geplant. Die Berliner Finanzämter setzen die personellen Kapazitäten risiko- und zielgerichtet ein.

10. Wie viele Mitarbeitenden sind konkret im Innen- und Außendienst der Finanzämter mit der Überprüfung von Unternehmen im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens befasst? (Aufstellung nach Finanzämtern erbeten.)

Zu 10.: Die nachstehende Übersicht enthält die Zahl der den Innen- und Außendienststellen zugewiesenen Dienstkräfte in Vollzeitäquivalente – eine Vollzeitdienstkraft wird dabei mit 1,0 berücksichtigt –, die im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens mit der Überprüfung von Unternehmen befasst sein können. Bei der Zahl des Innendienstes wurden die Dienstkräfte der Festsetzungs- und Erhebungsstellen berücksichtigt. Für die Ermittlung der Dienstkräfte des Außendienstes wurden die prüfenden Personen der Betriebsprüfung, der Betriebsnahen Veranlagung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung sowie der Lohnsteuer-Außenprüfung herangezogen.

Finanzamt	Innendienst	Außendienst
FA Charlottenburg	144,79	33,16
FA Friedrichshain-Kreuzberg	182,27	41,56
FA Berlin International	188,75	4,00
FA Neukölln	158,33	27,31
FA Reinickendorf	128,08	20,60
FA Schöneberg	97,98	22,33
FA Spandau	103,81	16,75
FA Steglitz	102,38	23,35
FA Tempelhof	93,76	15,10
FA Wedding	82,62	12,35
FA Wilmersdorf	106,78	27,48
FA Zehlendorf	73,13	17,75
FA für Körperschaften I	129,57	120,25
FA für Körperschaften III	137,92	148,38
FA für Körperschaften IV	115,79	122,44
FA Prenzlauer Berg	122,62	30,80
FA Lichtenberg	100,77	17,50
FA Marzahn-Hellersdorf	98,33	15,85
FA Mitte/Tiergarten	135,63	37,08

FA Pankow/Weißensee	129,07	22,00
FA Treptow/Köpenick	140,74	25,30
FA für Körperschaften II	125,92	153,71

11. Was bedeutet es in diesem Zusammenhang konkret, wenn es heißt, dass die Finanzämter zeitnah die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und die Einhaltung der Belegausgabepflicht prüfen und Kontrollmechanismen gegebenenfalls verstärken?

Zu 11.: Die Kassen-Nachschau stellt ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte dar, da diese zeitlich unabhängig von Steuererklärungseingängen durchgeführt werden kann. Dabei werden neben der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben auch der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 1 AO geprüft. Bei Beanstandungen kann zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die in Anbetracht des Einzelfalls zu treffen ist.

Die Außenprüfungen sowie Kassen-Nachschau werden durch die Berliner Finanzämter im Rahmen der personellen Ressourcen durchgeführt.

12. Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 12.: Weiteres ist der Beantwortung der vorstehenden Fragen aus Sicht des Senats nicht hinzuzufügen.

Berlin, den 27. Januar 2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen